



II-1418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/45-I/6/87

477 IAB

1987-07-17

zu 365 IJ

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stix, Dr. Gugerbauer, Dr. Dillersberger, Dr. Frischenschlager haben am 14. Mai 1987 unter der Nr. 365/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Tätigkeit der Reaktorsicherheitskommission hinsichtlich grenznaher Kernkraftwerke in der CSSR gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie oft und in welcher Art und Weise wurde die Reaktorsicherheitskommission hinsichtlich tschechoslowakischer Kernkraftwerke tätig?
2. Wie lauteten die diesbezüglichen Berichte an den Bundeskanzler?
3. Erachten Sie die bisherige Informations- und Berichtstätigkeit der Reaktorsicherheitskommission als ausreichend?
4. Wie begründen die Mitglieder der Reaktorsicherheitskommission, daß sie - im Gegensatz zu sowjetischen Experten - nicht imstande waren, die offenbar vorhandenen gravierenden Mängel an tschechoslowakischen Kernkraftwerken, insbesondere am Block 4 des AKW Dukovany, festzustellen?
5. Welche Konsequenzen werden Sie daraus
 - a) hinsichtlich der zukünftigen Arbeitsweise,
 - b) hinsichtlich der Zusammensetzung der Reaktorsicherheitskommission ziehen?
6. Wie werden Sie in Hinkunft die vollkommene Ausschöpfung der österreichischen Rechte im bilateralen Abkommen zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen sicherstellen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, daß die Reaktorsicherheitskommission (RSK) gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 mit Wirkung vom 31. Oktober 1978 als Kommission zur Beratung des Bundeskanzlers gegründet wurde. Mit Inkrafttreten des Atomsperrgesetzes 1978 ist die in § 2 Abs. 1 1. Satz der Geschäftsordnung der Reaktorsicherheitskommission, BGBI.Nr. 524/1978, vorgesehene Beratung zu den Sicherheitsbestimmungen betreffend das Kernkraftwerk Zwentendorf weggefallen, sodaß die Grundlage der Arbeiten der Reaktorsicherheitskommission nach einer Übergangsperiode bis zur Konservierung des Kernkraftwerkes vor allem der 2. Satz des Abs. 1 leg.cit. darstellt, nämlich die Beratung des Bundeskanzlers "hinsichtlich neuer Fragen und Probleme von grundsätzlicher Bedeutung betreffend die Reaktorsicherheit".

Die Kommission hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab, in denen sie aktuelle Fragen in ihrem fachlichen Aufgabenbereich diskutiert und Themen erarbeitet, die sie auf den letzten Stand des Wissens bringen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage:

Zu Frage 1:

Die Reaktorsicherheitskommission ist bislang - auch im Hinblick auf ihren auf österreichische Verhältnisse abgestellten Aufgabenbereich - mit Fragen der Sicherheit tschechoslowakischer Kernkraftwerke nicht befaßt gewesen. (Siehe diesbezüglich auch die Beantwortung des Herrn Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten zu Punkt 2 der Anfrage Nr. 400/J vom 15. Mai 1987 betreffend Unsicherheit in den tschechoslowakischen Kernkraftwerken).

Zu den Fragen 2 bis 5:

Aus diesem Grund erübrigen sich auch Antworten zu diesen Fragen.

Zu Frage 6:

Vorrangiges Ziel des bilateralen Abkommens zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen ist der Schutz der österreichischen

- 3 -

Bevölkerung vor allfälligen Gefahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernkraftwerken in der CSSR. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, dem die Federführung für die Verhandlungen obliegt, war stets bemüht, dieses Ziel bestmöglich zu verwirklichen.

In einer Reihe von technischen und rechtlichen Bestimmungen soll der Informationsaustausch so gewährleistet sein, daß Österreich rechtzeitig in fachlichen Diskussionen mit den Experten des Nachbarlandes in der Lage ist, seine Bedenken geltend zu machen und deren Berücksichtigung im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu erwirken.

Darüber hinaus soll bei allfälligen betrieblichen Störungen, die eine Gefährdung der österreichischen Bevölkerung nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, eine Meldung im Wege der dafür eingerichteten Kontaktstellen so erfolgen, daß die österreichischen Stellen entsprechende Schutzmaßnahmen zugunsten der eigenen Bevölkerung ergreifen können. Dies alles ist bereits im bestehenden Abkommen mit der CSSR vorgesehen.

Konkret kann ich darüber hinaus noch festhalten, daß unmittelbar nach dem Reaktorunglück in Tschernobyl anlässlich der im Mai 1986 mit der CSSR stattgefundenen Routinegespräche der Auftrag erteilt wurde, die Überprüfung des seit 1. Juni 1984 in Kraft stehenden bilateralen Abkommens im Lichte der Ereignisse nach diesem Reaktorunfall zu beantragen. Insbesondere soll eine Ausdehnung der vertraglichen Informationspflicht – über den Standort des Kraftwerks Dukovany hinaus – auf alle Kernkraftwerk-Standorte der CSSR erreicht werden.

Die tschechoslowakische Seite hat sich diesem Wunsch gegenüber aufgeschlossen gezeigt. Dabei ist auch beabsichtigt, neben den gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens vorgesehenen Expertengesprächen regelmäßig einmal jährlich Fachgespräche über die in der Umgebung der tschechoslowakischen Kernkraftwerke ermittelten Umweltdaten zu führen. Auch hier besteht die Möglichkeit, aktuelle Fragen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes zu erörtern.

In diesem Zusammenhang wird auch an dieser Stelle auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 400/J durch den Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hingewiesen.